

# Organisationsreglement

## Überbetriebliche Kurse der Gebäudetechnikbranche

**Heizungspraktiker/in EBA**

**Lüftungsanlagenpraktiker/in EBA**

**Sanitärpraktiker/in EBA**

**Spenglerpraktiker/in EBA**

**Haustechnikpraktiker/in EBA**

**Schwerpunkte: Heizung; Lüftung; Sanitär; Spenglerei**

**Spengler/in EFZ**

**Heizungsinstallateur/in EFZ**

**Sanitärinstallateur/in EFZ**

**Lüftungsanlagenbauer/in EFZ**

**Fachrichtungen: Produktion; Montage**

**Gebäudetechnikplaner/in Heizung EFZ**

**Gebäudetechnikplaner/in Lüftung EFZ**

**Gebäudetechnikplaner/in Sanitär EFZ**

15. Juni 2020 (aktualisiert 5. Juni 2024)

## Reglement

über die Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse für die Gebäudetechnikbranche

vom 15. Juni 2020

---

Gestützt auf die Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung der Gebäudetechnikbranche sowie der suissetec Statuten erlässt suissetec das vorliegende Organisationsreglement:

### 1. Zweck und Träger der Kurse

#### Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (nachstehend Kurse genannt) haben den Zweck, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten, in die Handlungskompetenzen des Berufes einzuführen und einzuüben. Die Lernenden sollen die in den Kursen eingeführten und geübten Handlungskompetenzen im Lehrbetrieb anwenden und vertiefen. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

#### Träger

Träger der Kurse sind die Sektionen des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec). Für die Sektionen besteht die Möglichkeit zu Vereinigungen.

Träger der Kurse haben Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

Träger der Kurse können mit Institutionen Vereinbarungen über die Durchführungen der Kurse abzuschliessen.

#### Organe

Die Organe der Kurse sind die **nationale Aufsichtskommission** und die **regionalen Kurskommissionen** der Sektionen oder die Vereinigung von Sektionen.

### 2. Aufsichtskommission

#### Organisation

Die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse der Gebäudetechnikbranche obliegt der vom SBFI vorgeschriebenen und von suissetec eingesetzten Aufsichtskommission.

Die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission richtet sich nach dem Reglement über die Wahl ständiger Kommissionen des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec). Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

Die Aufsichtskommission tritt jedes Jahr im zweiten Quartal zur Berichterstattung zusammen. Im Übrigen kann sie durch den Präsidenten/die Präsidentin oder das SBFI nach Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Das SBFI ist zu allen Sitzungen der Kommission einzuladen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle *suissetec* wahrgenommen. Diese führt insbesondere die Sitzungsprotokolle und besorgt den Verkehr mit dem SBFJ.

## **Aufgaben**

Die Aufsichtskommission kontrolliert die einheitliche Durchführung der Kurse auf der Basis der entsprechenden Bildungspläne und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- b) sie erlässt Richtlinien für die Einrichtung und Ausrüstung der Kursräume;
- c) sie überwacht die Kurstätigkeit;
- d) sie unterstützt die Kurszentren bei der Umsetzung der Bildungspläne nach Revisionen;
- e) sie erstellt bei Bau- und Ausbauvorhaben von regionalen Zentren einen Mitbericht zuhanden der Bildungskommission und der Delegiertenversammlung von *suissetec*;
- f) sie hat Mitspracherecht bei der Aus- und Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- g) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der *suissetec* Bildungskommission.

## **3. Kurskommission**

Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese muss durch die Kursträgerschaft eingesetzt werden. Den beteiligten Kantonen und den Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

Die Mitglieder werden durch die jeweilige Kursträgerschaft ernannt. Die Amtsdauer beträgt 3 bis 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommission konstituiert sich selbst.

Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Mitglieder dies verlangen.

Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen der Kurskommission wird ein Protokoll geführt.

### **Aufgaben der Kurskommission**

Der Kurskommission stellt die Durchführung der Kurse sicher und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie plant auf der Grundlage der Erlassdokumente (Bildungsverordnungen) und Umsetzungsdokumente (Bildungspläne und ÜK-Programme) das Kursprogramm und die Stundenpläne;
- b) sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c) sie führt und qualifiziert das Instruktionspersonal und bestimmt die Kurslokale;

- d) sie stellt die Einrichtungen und Ausrüstungen bereit;
- e) sie legt den Zeitpunkt der Kurse fest, besorgt die Ausschreibung und das Aufgebot der Lernenden;
- f) sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Leistungsziele;
- g) sie überwacht die einheitliche Verwendung der ausgearbeiteten ÜK-Programme, Lernmedien und Bewertungsvorlagen von suissetec;
- h) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit den beiden anderen Lernorten, den Berufsfachschulen und den Betrieben, auf Grundlage der beschriebenen Lernortkooperation im Bildungsplan;
- i) sie ist verantwortlich für die Bereitstellung der notwendigen Informationen für die Standortbestimmung an die entsprechende Koordinationsstelle;
- j) sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Unterkünften für die Kursteilnehmenden;
- k) sie entscheidet über die branchenübergreifende Zusammenlegung der Kurse;
- l) sie fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- m) sie verantwortet die Dispensation von Teilnehmenden von Kursen.

#### 4. Organisation und Durchführung

Die Kantone regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

##### **Besuchspflicht**

Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

##### **Aufgebot**

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Können Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen, hat der Lehrbetrieb dem Kursanbieter zuhanden der kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

##### **Dauer und Zeitpunkt**

Die Dauer und der Zeitpunkt der Kurse ist in der Bildungsverordnung und den Bildungsplänen geregelt.

##### **Allgemeines**

Die Kurse werden in der Regel in Wochen zu vier Kurstagen à je acht Stunden durchgeführt.

Gemäss den Bildungsverordnungen dürfen im letzten Semester der beruflichen Grundbildung keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

## **Bewertung**

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden mit dem in Zusammenarbeit mit suissetec entwickelten und bereitgestellten Bewertungsraster beurteilt. Die Noten der Kurse sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.

Die Gewichtung der Beurteilung ist in den Erlass- (Bildungsverordnung) und Umsetzungsdokumenten (Ausführungsbestimmungen) geregelt.

Die Resultate erfolgter Qualifikationen, so wie ein Zusammenzug der Beurteilung, werden innert 14 Tagen nach Beendigung des Kurses den Lehrbetrieben zugestellt.

Die Lernenden und die Berufsbildner haben bei einer ungenügenden Kursbewertung das Recht, die Qualifikation mit der Kursleitung zu besprechen.

Die Beurteilungsdokumentation der Lernenden werden während der Dauer von zwölf Monaten über das Lehrende hinaus von der Kursleitung aufbewahrt.

## **Kantonale Aufsicht**

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Gemäss den Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung können die Kantone die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

## **5. Finanzielles**

Dem Lehrbetrieb wird für seinen Beitrag an die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag orientiert sich an den Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so ist dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Bildungsverantwortliche hat der Kursleitung den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

Die im Lehrvertrag festgesetzte Entschädigung für die lernende Person ist auch während des Kurses zu zahlen.

Den Lernenden dürfen durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine zusätzlichen Kosten entstehen. Fallen durch den Besuch zusätzliche Kosten an, so muss der Lehrbetreib diese tragen.

## **Abrechnung**

Der Kursträger reicht den Voranschlag und, nach Schluss der Kurse, die Abrechnung der Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.

Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den nach den Lehrorten zuständigen kantonalen Behörden ab.

## **Defizittragung**

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursträger.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für die Spengler- und Montageberufe.

### **Übergangsbestimmungen**

Für Lernende, welche die Kurse nach den bisherigen Reglementen besuchen, gelten die entsprechenden Kursprogramme.

### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. August 2020 in Kraft. Es ersetzt vollständig das bisherige Organisationsreglement mit Datum vom 26. Juni 2014.

### **Erlass**

Das vorliegende Organisationsreglement ist auf Antrag der Aufsichtskommission für überbetriebliche Kurse vom Zentralvorstand erlassen worden.

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement wurde anlässlich der Sitzung der Kommission B&Q vom 4. November 2020 definitiv verabschiedet und rückwirkend auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

Bei Bedarf kann das Organisations- und Geschäftsreglement von der Kommission B&Q abgeändert werden.

Zürich, 4. November 2020

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Daniel Huser

Christoph Schaer